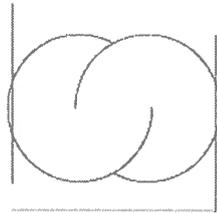


# Bürgergemeinde Reutigen



# Nutzungs- reglement

vom 13. Juni 2005

## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Über Unklarheiten, Fragen, allfällige Abweichungen entscheidet der Burgerrat.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Nutzungsauszahlung	<p><b>Art. 3</b> Die Auszahlung des Nutzens erfolgt ordentlicherweise im Juni/Juli.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Wer neu den Nutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerverwaltung mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

## Nutzungsberechtigung für den Burgernutzen (Land)

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 5</b> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"><li>das Bürgerrecht der Burgergemeinde Reutigen besitzt,</li><li>das 24. Altersjahr zurückgelegt hat und</li><li>seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat und auch in der Gemeinde wohnhaft ist. (Wochenendaufenthalter haben kein Anrecht auf den Burgernutzen).</li><li>Auswärts wohnende, pflegebedürftige Personen, die ihre Schriften in Reutigen eingelegt haben, sind ebenfalls nutzungsberechtigt.</li></ol>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>stirbt,</li><li>aus der Gemeinde wegzieht,</li><li>das Bürgerrecht aufgibt,</li><li>schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.</li></ol> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

## Nutzungsberechtigung für das Holz

Anspruch auf Nutzung **Art. 7**<sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Reutigen besitzt,
- das 24. Altersjahr zurückgelegt hat,
- einen eigenen Haushalt führt (pro Haushalt ist nur eine Person berechtigt für die Holznutzung) und
- seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat und auch in der Gemeinde wohnhaft ist. (Wochenendaufenthalter haben kein Anrecht auf das Holz).

Verlust der Nutzung **Art. 8**<sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- stirbt,
- aus der Gemeinde wegzieht,
- das Bürgerrecht aufgibt,
- schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,
- den eigenen Haushalt aufgibt.

<sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

## Nutzungsarten

a) Burgernutzen **Art. 9**<sup>1</sup> Der Burgerrat legt die Höhe des Burgernutzen fest. Pro Person dürfen jährlich höchstens Fr. 200.-- ausbezahlt werden.

<sup>2</sup> Der Burgernutzen wird von den Pachtzinseingängen der Allmend- und Moosparzellen (abzüglich Unterhalt Parzellen/Wege und Verwaltung) finanziert.

b) Holznutzen  
Bezug von Brennholz **Art. 10**<sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten haben jährlich Anspruch auf ein Los Brennholz (= drei Haufen oder 6 Ster).

<sup>2</sup> Von den Holzbezügern ist ein Beitrag an die Rüst- und Transportkosten zu leisten.

Barbetrag anstelle von Brennholz **Art. 11**<sup>1</sup> Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Los/Jahr.

<sup>2</sup> Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

Barnutzen allgemein      **Art. 12** <sup>1</sup> Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nie übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Pflichten nachkommen.

<sup>2</sup> Ist ersichtlich, dass die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliessen wird, ist der Burgerrat ermächtigt, auf die Auszahlung des Burgernutzens zu verzichten.

## Pachtland

Pachtland      **Art. 13** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das Land an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen. Falls in der Gemeinde nicht genügend Pächter gefunden werden, kann das Land auch an auswärtige Personen verpachtet werden. Ein Anspruch auf Pflanzland besteht gemäss Beschluss der Burgergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 1973 nicht mehr. In Zeiten von besonderen Verhältnissen (Kriegsfall, Notfall, etc.) kann an Familien an Stelle der Barnutzung Pflanzland abgegeben werden.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

Reihenfolge der Ansprecherinnen und Ansprecher      **Art. 14** <sup>1</sup> Landwirte, welche Bürger von Reutigen sind, werden bei der Landverteilung vorrangig behandelt.

<sup>2</sup> Die mit einer Bürgerin verheiratete Person, die einen Landwirtschaftsbetrieb führt, ist den Bürgern gleichgestellt.

<sup>3</sup> Pächtern, die mit den Pachtzinsen im Rückstand sind, können die Pachtobjekte entzogen werden.

Pachtverträge      **Art. 15** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

<sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

## Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung    **Art. 16** Anmeldungen für den Burgernutzen für das Jahr 2005 haben bis zum 30. April 2005 zu erfolgen. Der Burgernutzen wird im Dezember 2005 ausbezahlt. Anmeldungen für das Jahr 2006 für Burgernutzen und Holz müssen bis am 31. Oktober 2005 bei der Bürgergemeinde Reutigen eintreffen. Der Nutzen wird im Juni/Juli 2006 ausbezahlt.
- Inkrafttreten            **Art. 17** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Burgerversammlung in Kraft.
- Aufhebung bestehender Vorschriften    **Art. 18** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Bewirtschaftungs- und Nutzungsreglement 29. September 1975 mit dem Nachtrag (1. Teilrevision) vom 05. Mai 1986 sowie das Waldreglement vom 28. September 1960 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 13. Juni 2005 beschlossen worden.

Namens der Bürgergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. Mai 2005 bis am 13. Juni 2005 bei der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2005 bekannt.

Reutigen, 13. Juni 2005

Die Sekretärin:

